

25. Ist nach gemeinem Recht der Arbeitgeber dem Arbeiter für das Einkleben der Alters- und Invaliditätsversicherungsmarken privatrechtlich verantwortlich? Folgt eine solche privatrechtliche Haftung aus dem geschlossenen Dienstvertrage?¹

III. Zivilsenat. Ur. v. 3. Mai 1904 i. S. (Rl.) w. S. (Bekl.).
Rep. III. 469/03.

- I. Landgericht Kiel.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

„Der im Jahre 1900 erwerbsunfähig gewordenen Klägerin ist von der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte die Gewährung einer Invalidenrente versagt, weil statt der erforderlichen 200 Marken nur 194 Marken für sie geklebt waren. Sie behauptet, daß sie in der Zeit vom 1. August 1896 bis zum 20. April 1897 in Projensdorf bei Kiel im Dienste des Vaters und Erblassers des Beklagten gestanden, daß dieser das Einkleben der Versicherungsmarken unterlassen und dadurch den Verlust der Rente für sie fahrlässigerweise herbeigeführt habe. Sie macht daher den Beklagten als Erben für den ihr dadurch erwachsenen Schaden verantwortlich und hat nunmehr den entsprechenden Rentenbetrag von jährlich 150 *M* gegen ihn eingeklagt. Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt, indem er bestreitet, daß die Klägerin im Dienste seines Vaters gestanden habe; sie habe in der fraglichen Zeit ihre auf dem väterlichen Gute wohnende erkrankte Mutter gepflegt, und es sei dafür nicht ihr, sondern ihrem auf dem Gute gleichfalls dienenden Vater ein Lohnzuschuß von 3 *M* wöchentlich gezahlt worden. Das Berufungsgericht hat, indem es dahingestellt läßt, ob ein Arbeitsverhältnis zwischen der Klägerin und dem Vater des Beklagten bestanden habe, die Klage abgewiesen, weil aus der fraglichen Unterlassung der Einklebung der Marken der

¹ In gleichem Sinne vom Standpunkte des rheinisch-französischen Rechts entschieden in Sachen Rep. II. 606/03 am 4. Oktober 1904. D. R.

Klägerin ein privatrechtlicher Anspruch, sei es aus außerkontraktlichem Verschulden, sei es aus einem Vertrage, überhaupt nicht entstanden sei.

Die hiergegen erhobene Revision kann nicht für begründet erachtet werden. Mit Recht führt das Berufungsurteil zunächst aus, daß, da die dem Schadensanspruch zugrunde liegenden Unterlassungen in die Jahre 1896/97 fallen, das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz in seiner alten Fassung vom 22. Juni 1889 und, was namentlich von Bedeutung ist, das gemeine Recht maßgebend sind. Nach gemeinem Recht kann auf ein außerkontraktliches Verschulden ein Entschädigungsanspruch im vorliegenden Falle jedenfalls nicht gestützt werden. Denn nach gemeinem Recht haftet nicht allgemein, d. h. von den besonders geregelten Delikttsfällen abgesehen, jeder für den durch seine Schuld, sondern nur für den durch seine Arglist angerichteten Schaden (vgl. Windscheid, Bd. 2 § 451). Wenn die Revision behauptet, daß auch nach gemeinem Recht jede, auch nicht arglistige, schuldvolle Nichterfüllung einer im Interesse eines Dritten gegebenen gesetzlichen Verpflichtung einen Schadensersatzanspruch des Berechtigten erzeuge, so hat sie einen Beweis hierfür nicht geliefert, die Klage, mit welcher ein solcher außerkontraktlicher Anspruch verfolgt werden könnte, auch nicht zu bezeichnen vermocht. Eine Arglist ist aber vorliegendenfalls nicht behauptet, und es kann auch von ihr nach der Sachlage keine Rede sein. Von den besonders geregelten Delikttsfällen könnte nur an die *lex Aquilia* gedacht werden, die aber versagt, da sie auch in ihrer Erweiterung sich auf Schaden an körperlichen Sachen und Personen beschränkt. Ebenso enthält auch das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz selbst keine Bestimmung, daß die fragliche Zuwiderhandlung gegen das Gesetz für den dadurch erwachsenen Schaden haftbar mache. Kann hiernach auf außerkontraktliches Verschulden die Klage nicht gestützt werden, so kann sich weiter nur fragen, ob das Gesetz eine privatrechtliche Verpflichtung des Arbeitgebers dem Arbeiter gegenüber derart eingeführt hat, daß es die Verpflichtung der Markenklebung zum gesetzlichen Inhalte des Dienstvertrags gemacht hat, so daß eine solche Verpflichtung als stillschweigend durch den Arbeitsvertrag vereinbart gelten müßte, und der Anspruch daher durch die Kontraktklage verfolgt werden könnte. Auch das ist von dem Berufungsgericht durchaus zutreffend verneint. Das Gesetz bezweckt eine öffentliche Fürsorge für die Arbeiter. In der

Allerhöchsten Botschaft vom 17. November 1881, in welcher die Alters- und Invaliditätsversorgung zuerst ins Auge gefaßt war, heißt es: „Aber auch diejenigen, welche durch Alter und Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge“, und ähnlich in der Thronrede vom 22. November 1888, in welcher der Entwurf des demnächstigen Gesetzes vom 22. Juni 1889 angekündigt wurde: „Ich erachte es für eine Aufgabe der Staatsgewalt, . . . durch organisatorische Einrichtungen die Betätigung der . . . Nächstenliebe als eine Pflicht der staatlichen Gesamtheit zur Anerkennung zu bringen.“ Dementsprechend ist auch der ganze Charakter des Gesetzes im wesentlichen und prinzipiell ein öffentlichrechtlicher. Dahin weist der Staatszuschuß, ferner die Durchführung der Zwecke des Gesetzes durch öffentliche Versicherungsanstalten und weiter die überall vorgesehene Mitwirkung der Verwaltungsbehörden. Es lag daher nahe, auch die den Arbeitgebern auferlegten Pflichten nicht als privatrechtliche, sondern als öffentlichrechtliche zu konstruieren, und daß dies tatsächlich auch vom Gesetz geschehen ist, ergibt sich, wie das Berufungsgericht mit Recht ausführt, daraus, daß der Arbeitgeber für seine Verpflichtung des Markenlebens nicht dem Arbeiter, sondern den Versicherungsanstalten, bzw. den Behörden gegenüber verantwortlich gemacht ist. Nach § 125 (§ 158 des neuen Gesetzes) erfolgt die Einziehung der Rückstände von Amts wegen, nach § 137 (§ 168 des neuen Gesetzes) die Beitreibung derselben wie bei Gemeindeabgaben; nach § 126 (noch schärfer und klarer nach § 161 des neuen Gesetzes) ist die Kontrolle über die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beiträge den Versicherungsanstalten übertragen, und endlich ist in § 143 (§ 176 des neuen Gesetzes) die Nichtentrichtung der Beiträge (Nichteinklebung der Marken) durch Strafe bedroht. Dazu kommt, daß nach § 112 (§ 148 des neuen Gesetzes) die Einklebung der Marken den Arbeitgebern überhaupt abgenommen und auf die Krankenkassen und Gemeindebehörden übertragen werden kann. Alle diese Vorschriften weisen darauf hin, daß die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Markenverwendung nicht auf dem Dienst- und Arbeitsvertrage beruht, sondern daß sie eine öffentlichrechtliche Verpflichtung ist, die dementsprechend auch nur durch öffentlichrechtliche Zwangsmittel zur Erfüllung zu bringen ist. Dazu kommt weiter, daß weder im Gesetze selbst, noch

im ganzen Laufe der Verhandlungen über dasselbe irgend auch nur Andeutungen dafür hervorgetreten sind, daß rücksichtlich dieser Markenklebung beabsichtigt gewesen sei, eine neue privatrechtliche Verpflichtung des Arbeitgebers dem Arbeiter gegenüber, für deren Einhaltung er diesem haftbar wäre, zu schaffen. Das ist um so bedeutsamer, als in einem anderen Falle, in welchem das Gesetz eine privatrechtliche Entschädigungspflicht will, dies im Gesetze — vgl. §. 108 Abs. 3 (§ 138 Abs. 3 des neuen Gesetzes) — auch ausdrücklich zum Ausdruck gebracht ist. Wenn schließlich die Revision noch aus der Bestimmung des § 109 Abs. 3 (§ 142 des neuen Gesetzes), wonach der Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge bei der Lohnzahlung in Abzug bringen darf, ein privatrechtliches Verhältnis für die Pflicht der Markenklebung herleiten will, so trifft diese Folgerung nicht zu, da es sich bei diesem Abzug lediglich um die Rückerstattung des für Rechnung des Arbeiters gezahlten diesem zugewiesenen Anteils der Beiträge handelt, insoweit also ein besonderer privatrechtlicher Grund, der mit der Pflicht der Markenklebung nichts zu tun hat, vorliegt. Nach alledem kann auch mit der Vertragsklage der geltend gemachte Schadensersatzanspruch nicht verfolgt werden, und daher mußte die Revision, wie geschehen, zurückgewiesen werden.“